

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
1	Landkreis Celle Schreiben vom 23.07.2025	1.1	Nach Beteiligung der Fachämter und -abteilungen wird zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Hohne-West" der Gemeinde Hohne Folgendes vorgebracht:	A 1.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 1.1	---	
		1.2	<u>Abteilung Bauleitplanung:</u> Auf dem Plan sind die Präambel und Verfahrens-vermerke zur Beschlussfassung zu ergänzen. Diese fehlen aktuell ausnahmslos. Für die Präambel ist das Muster der Anlage 12 bis 14 VV BauGB zu verwenden. Die Verfahrens-vermerke auf der Planzeichnung sind entsprechend der Nr. 42.4 Nr. d VV-BauGB mit aufzunehmen. Hierfür ist das Muster der Anlage 16 VV-BauGB zu verwenden. Derzeit sind lediglich auf Seite 19 der Begründung Teil 1, ohne Sachzusammenhang, zwei Verfahrensvermerke aufgeführt.	A 1.2	Für die Beteiligungsverfahren werden die Verfah-rensvermerke i.d.R. nicht mit versandt/veröffent-licht. Diese werden zum Entwurf des Bebauungs-planes ergänzt. Grundlage bildet dabei das neben-stehende Muster.	
				B 1.2	Ergänzung Präambel + Verfahrensvermerke.	
		1.3	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB insbesondere die von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Ent-wicklungskonzepte und Planungen zu berücksichti-gen.	A 1.3	Die entsprechenden Konzepte und Planungen wurden berücksichtigt. s. auch Pkte. 1.4 und 1.5	
				B 1.3	---	
		1.4	Dazu zählt auch der von der Samtgemeinde La-chendorf beschlossene Steuerungsrahmen und der von der Gemeinde beschlossene Kriterienkata-log. Die Begründung des Bebauungsplanes setzt sich nicht ausreichend mit der Vereinbarkeit des Steue-rungsrahmen auseinander. Hierzu ist insbesondere auf Punkt 3 einzugehen, der für die Inanspruch-nahme landwirtschaftlicher Flächen ein Fachgut-achten fordert. Der Hinweis auf das Gutachten und	A 1.4	Mit dem Steuerungsrahmen der Samtgemeinde Lachendorf wurde sich bereits auseinandergesetzt (s. Begründung Kap. 4.4.2 „SG Lachendorf: Steue-rungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanla-gen“). Das darin geforderte landwirtschaftliche Gutachten liegt inzwischen vor (Landwirtschaftskammer Nie-dersachsen, 13.01.2026). Eine Zusammenfassung des Gutachtens wird in Kap. 4.4.2 „SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			das Ergebnis des Gutachtens sollten Eingang in die Begründung zum Bebauungsplan finden, sobald das Gutachten - wie in der Begründung aufgeführt – vorliegt.		Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und Kap. 11.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“ ergänzt. Aufgrund des Datenschutzes wird das Gutachten nicht als Anlage zur Begründung veröffentlicht, kann aber auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.	
				B 1.4	Ergänzung Begründung.	
		1.5	Ebenso findet der von der Gemeinde Hohne beschlossene Kriterienkatalog zur Errichtung von FFPV kaum Berücksichtigung. Die Selbstbindung der (Samt-)Gemeinde an die Vorgaben des Steuerungsrahmen und den Kriterienkatalog sind mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine Abweichung hiervon ist besonders zu begründen.	A 1.5	Der Kriterienkatalog der Gemeinde Hohne findet sehr wohl Berücksichtigung (s. Kap. 4.2.3 „Gemeinde Hohne: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“). Die Ausführungen werden zum Entwurf des Bebauungsplanes aktualisiert und konkretisiert. Die Planung entspricht dem Steuerungsrahmen und dem Kriterienkatalog. Abweichungen erfolgen nicht.	
				B 1.5	Änderung/Ergänzung Begründung.	
		1.6	Außerdem findet die sogenannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB noch keine Berücksichtigung im vorliegenden Entwurf unter der Begründung zu 4.1. Danach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden. Die Umwidmungssperrklausel schützt diese besonderen Bodennutzungen gegenüber anderen Nutzungsabsichten der Gemeinde vor einer voreiligen Umwidmung. Unter der Voraussetzung, dass die Flächen tatsächlich entsprechend genutzt werden, erhalten diese Nutzungen durch Satz 2 ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung.	A 1.6	Die Bodenversiegelung wird auf ein Minimum begrenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“). Zudem ist der Solarpark nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen. Dies wird im Durchführungsvertrag verankert. Die zusätzlichen Ermittlungs-, Abwägungs- und Begründungspflichten im Zusammenhang mit der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wird erkannt (vgl. etwa Begründung Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 11.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“).	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Satz 2 ergänzt zugleich aber auch Satz 1; es ist also nicht nur ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden im Rahmen der Planung geboten, sondern bei der Prüfung dieser Belange ist gezielt darauf zu achten, dass Landwirtschaft, Wald und Wohnen als herkömmliche Nutzungsformen ebenfalls bewahrt werden. Durch Satz 4 wird schließlich eine gesonderte Ermittlungs- und Begründungspflicht in Bezug auf die landwirtschaftlichen und die Waldflächen eingeführt (EZBK/Wagner, 148. EL Oktober 2022, BauGB § 1a Rn. 49).		Aussagen zur Notwendigkeit der Umwandlung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten der vorliegenden Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage finden sich bereits in der Begründung (insb. Kap. 1, 4.1.3, Kap. 4.2.1). In der Begründung Kap. 4.2.2 sowie Kap. 4.2.3 werden die vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf beschlossenen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und die „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ der Gemeinde Hohne erläutert. Danach strebt die Samtgemeinde Lachendorf in Umsetzung der Mindestvorgabe des Nds. Klimagesetzes einen Flächenzielwert für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von 1,5 % der Gemeindefläche an, welches nur unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erreicht werden kann. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist eine Obergrenze von 50 ha festgelegt. Eine Umsetzung von Solarflächen im Innenbereich (z.B. auf Konversionsflächen, versiegelten oder Dachflächen) ist kurzfristig nicht möglich, um den Bedarf zu decken. Daher ist die Ausweisung von sonstigen Sondergebietsflächen im Außenbereich erforderlich. Die Eignung der konkreten Fläche wird insb. in der Begründung Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ aufgegriffen. Die Auswahl der Fläche erfolgte u. a. anhand einer landwirtschaftlichen Beurteilung mit einer Flächen-/Bodenanalyse. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden entsprechend der Auswertung sowie der folgenden Bewertung beschlossen: Das vorliegende Gebiet entspricht den von der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Hohne beschlossenen Kriterien.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Die Planung des Solarparks dient dem „überragenden öffentlichen Interesse“, erneuerbare Energien nutzen zu können, welches als gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde (vgl. Begründung Kap. 4.1.1 sowie Kap. 4.1.3).	
				B 1.6	Keine Änderung der Planung.	
		1.7	Die Begründung setzt sich unter 10.2 mit der Nachnutzung der Fläche nach der Nutzungsdauer der FF-PV Anlage auseinander und legt einer möglichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche fest. Hierbei ist zu bedenken , dass für eine Änderung der Nutzung zunächst eine Aufhebung des geplanten Bebauungsplanes als auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes nötig ist.	A 1.7	Der Sachverhalt ist bekannt. Er wird in Kap. 2 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB)“ und 4.2.1 „Flächennutzungsplan“ der Begründung ergänzt.	
				B 1.7	Ergänzung Begründung.	
		1.8	Der Umweltbericht ist nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB zu gliedern und inhaltlich zu gestalten. Im Umweltbericht ist für alle Schutzgüter eine Bewertung, insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, vorzunehmen. Zudem fehlt am Ende des Umweltberichts die Referenzliste der genutzten Quellen .	A 1.8	Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt. Entsprechende Vorgaben zur Gliederung werden dabei berücksichtigt.	
				B 1.8	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.9	<u>Abteilung Natur- und Landschaftsschutz:</u> Grundlage und Maßstab für die Stellungnahme der UNB des Landkreises im Rahmen von Bauleitplanverfahren für FF-PV-Anlagen ist die gemeinsame Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages, des Nds. Umweltministeriums und der Nds. Fachbehörde für Naturschutz zum naturverträglichen Ausbau von FF-PV „Hinweise für einen	A 1.9	Zur Kenntnis genommen. Die genannte Arbeitshilfe wurde bei der Planung berücksichtigt. Abweichungen sind bereits begründet bzw. werden ergänzt (s. folgende Pkte.).	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NLT/NLWKN 2023). Planungen die von den Hinweisen dieses Expertenpapiers abweichen, sind fachlich gut zu begründen. Die Verpflichtung der Gemeinden nach § 2 BNatSchG die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, ist bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.			
				B 1.9	---	
		1.10	Zu Planzeichnung und textliche Festsetzungen: Es wird darauf hingewiesen, dass die Abmessungen der Modultischiefen mit bis zu 6,80 m statt maximal 5 m nicht den Empfehlungen der Arbeitshilfe (NLT/NLWKN 2023) entsprechen. Zwar erfüllen die Modulabstände von 4,8 m die Mindestanforderung für den Abstand in der Arbeitshilfe, diese Anforderung besteht jedoch unter der Annahme von maximal 5 m tiefen Modultischen. Weiterhin werden Modulreihenabstände von 5 m als günstiger empfohlen. Somit reichen die Modultischabmessungen und -abstände ggf. nicht aus, um als Vermeidungsmaßnahme für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser und Boden sowie als naturverträgliche Gestaltung angesehen zu werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Überbauung und Verschattung entstehen. Aufgrund der größeren Modultische sollte sichergestellt werden, dass ein ausreichend großer, besonnener Streifen zwischen den Modulen entsteht. Die Breite des besonnenen Streifens ist anhand der Modulabmessungen, der Geländetopografie und der Lage zu ermitteln. Dabei sollte der besonnte	A 1.10	Einer aus Naturschutzsicht optimalen Ausgestaltung der Anlage steht die damit verbundene geringere Energieausbeute bzw. ein größerer Freiflächenverbrauch für eine gleich hohe Energieausbeute entgegen. Das Bauleitplanverfahren erhebt nicht den Anspruch, eine mit den Naturschutzanforderungen optimale Ausgestaltung zu liefern, wie sie in der als Empfehlung einzustufenden Arbeitshilfe (NLT/NLWKN 2023) beschrieben wird. Vielmehr liefert die Planung einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Ansprüchen, genügt aber in jedem Fall den gesetzlichen Vorgaben, wonach erhebliche Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden, ansonsten auszugleichen sind. Daran richtet sich die Bauleitplanung im vorliegenden Fall aus. Auch beschattete Bereiche erlauben die Entwicklung zumindest eines artenarmen Extensivgrünlandes oder einer blütenarmen halbruderalen Gras- und Staudenflur, so dass es nicht zwingend auf eine Besonnung ankommt, sofern nicht höherwertigere Biotopausprägungen anzustreben sind. Da im vorliegenden Fall keine höherwertigen Biotope von Überbauung oder Beschattung betroffen sind (nur	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Streifen von ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr – in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September – mindestens 2,5 m breit sein (bne 2019). Zur Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen sollten größere Reihenabstände von 5 – 6 m gewählt werden, wobei ein besonderer Streifen von mindestens 3 m vorgesehen ist (Fachgutachten BGHPLAN, 10/24). In Hinblick auf die Modulstiefe könnten andere Modulanordnungen und –größen in Betracht kommen, um eine naturverträglichere Gestaltung des Solarparks zu erzielen. Gemäß der Arbeitshilfe (NLT/NLWKN 2023) ist eine Berechnung der belichteten und beschatteten Bodenflächen im Umweltbericht beizufügen. Reicht die Belichtung des Oberbodens bei einem Reihenabstand von 4,80 m nicht aus, sind größere Reihenabstände erforderlich, um eine ausreichende Vegetationsentwicklung zwischen den Modulen zu gewährleisten.		wildkrautarmes Ackerland) und selbst ein artenarmes Extensivgrünland oder eine blütenarme halbruderaler Gras- und Staudenflur naturschutzfachlich höherwertig als das bisherige Ackerland sind, ist eine Beschattungsberechnung im vorliegenden Fall verzichtbar. Diese wäre geboten, wenn von der Planung höherwertige Biotopausprägungen betroffen wären. s. auch Pkt. A 1.17	
				B 1.10	Keine Änderung der Planung.	
		1.11	Die Eingrünungen haben den Anforderungen aus der Arbeitshilfe zu entsprechen. Der Baumanteil der Eingrünung soll laut Arbeitshilfe (NLT/NLWKN 2023) 10% nicht unterschreiten, je nach Landschaftsraum, Geländestruktur und Einsehbarkeit kann auch ein höherer Anteil an Bäumen erforderlich sein. Daher sollte die Festsetzung, um den Empfehlungen zu entsprechen, mindestens alle 10 lfm. Bäume vorsehen und ggf. um weitere geeignete Arten ergänzt werden (nach KAISER 2023, Auswahllisten für Ansaaten und Pflanzungen in der freien Natur im Landkreis Celle - Empfehlungen der Naturschutzbehörde des Landkreises Celle).	A 1.11	Um den Solarpark herum wird eine Hecke gepflanzt. Die Hecke wird im Norden und Westen als Baum-Strauch-Hecke ausgebildet. Für diese Hecke G1a ist bereits festgesetzt, dass alle 10 lfm ein Baum zu pflanzen ist (s. textliche Festsetzung Nr. 4. „Grünordnerische Festsetzungen – Private Grünfläche G1a und G1b“). Wegen der südöstlich befindlichen Windenergieanlage werden die zu pflanzenden Hecken im Osten und Süden nicht mit Bäumen versehen. Bäume würden Vögel zu der Anlage leiten, die für diese ein Tötungsrisiko darstellt. Im Süden sollen zudem Offenlandarten nicht durch zusätzliche Vertikalstrukturen (Bäume) gestört werden. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich bereits ein Weg, der mit Bäumen eingegrünt ist. Ergänzend wird	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					hier eine Strauchhecke ohne Bäume für sinnvoll erachtet. Lediglich 2 bestehende Bäume (Eiche und Schwarzerle) sind aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten. Die Ausführungen sind überwiegend bereits in Kap. 7.5.1 „Private Grünfläche G1a und G1b - Hecke“ enthalten und werden dort noch ergänzt.	
				B 1.11	Ergänzung Begründung.	
		1.12	Die Strauch-Baum-Hecke ist mindestens auf Modultischhöhe anwachsen zu lassen und sollte ihre natürliche Höhe erreichen können.	A 1.12	In der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist bereits definiert: „Die Hecke ist auf eine Höhe von mind. 3,40 m heranwachsen zu lassen.“ Die Modultische sind auf eine Höhe von max. 3,40 m begrenzt (s. TF Nr. 2 und VEP). Eine noch größere Heckenhöhe ist aus naturschutzfachlichen Gründen abzulehnen, weil dieses zusätzliches Meideverhalten der im Umfeld vorkommenden Feldvögel auslösen würde (artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand).	
				B 1.12	Keine Änderung der Planung.	
		1.13	Es wird empfohlen die als „ Private Grünflächen “ gekennzeichneten Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) darzustellen .	A 1.13	Die privaten Grünflächen G1a „Baum-Strauch-Hecke“ und G1b „Strauch-Hecke“ sind bereits mit einer Signatur „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ überlagert. Die Grünfläche G2 „Altgras-/Saumbereich“ dient u.a. dem Artenschutz. Sie ist als Grünflächen auszubilden. Daher kann die Darstellung als Grünfläche oder als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen. Die Fläche ist aber nicht als Kompensationsfläche im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich. Da die Flächen zwingend als Grünflächen ausgebildet werden sollen, werden diese als solche dargestellt. Auf eine überlagernde Darstellung als Maßnahmenfläche wird aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Tatsache, dass sie nicht in	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					jedem Fall für die Kompensation erforderlich sind, verzichtet. Zudem ist in der textlichen Festsetzung Nr. 4. „Grünordnerische Festsetzungen“ u.a. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Rechtsgrundlage genannt, mit dem Maßnahmenflächen geregelt werden. Auf eine zusätzliche zeichnerische Signatur zu Nr. 20 wird aus den o.g. Gründen verzichtet. Welche Flächen als Kompensationsmaßnahmen dienen, wird im Umweltbericht ersichtlich.	
				B 1.13	Keine Änderung der Planung.	
		1.14	Der zu schützende Bereich des zu erhaltenden Einzelbaumes sollte den Kronentraufenbereich + 1,5 m betragen.	A 1.14	Im Planbereich gibt es keinen zu erhaltenden Einzelbaum.	
				B 1.14	Keine Änderung der Planung.	
		1.15	Zu Umweltbericht (Entwurf): Erst zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist der vollständige Umweltbericht erforderlich , daher ist die bisherige Umweltprüfung noch unvollständig. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Folgende Hinweise sind zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits zu berücksichtigen :	A 1.15	---	
					Zur Kenntnis genommen.	
					s. folgende Pkte.	
				B 1.15	---	
		1.16	Mit den Zielen der Landschaftsplanung ist sich im Umweltbericht auseinanderzusetzen. Auf die Beeinträchtigungen durch die Überbauung/Verschattung des Bodens ist einzugehen.	A 1.16	Zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte werden im Umweltbericht berücksichtigt.	
				B 1.16	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.17	Der notwendige Reihenabstand ist abhängig von der Modultischtiefe , sofern diese 5 m oder weniger betragen sind 3,5 m ausreichend , sofern diese höher sind, sind für eine naturverträgliche Gestaltung der PV-Anlage größere Abstände erforderlich oder	A 1.17	In der textlichen Festsetzung Nr. 2 ist festgelegt: „Die Modulreihen müssen einen Abstand von mind. 4,80 m zueinander aufweisen. Die Tiefe der Modulreihen darf jeweils max. 6,80 m betragen.“	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			eine Berechnung der besonnten Bereiche die eine ausreichende Besonnung belegen (NLT/NLWKN 2023).		Damit sind die Modulreihen zwar tiefer als 5 m, dafür ist der Reihenabstand mit mind. 4,80 m aber größer als 3,50 m. Das Verhältnis ist damit etwa das gleiche: $3,50 : 5,00 = 0,7$ $4,80 : 6,80 = 0,7$ Da im NLT-Papier keine Höhen genannt sind, lässt sich ein weiterer Vergleich nicht anstellen. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu Pkt. 1.10 verwiesen, wonach nicht alle Empfehlungen des NLT/NLWKN-Arbeitspapiers für eine aus Naturschutzsicht optimale Anlagengestaltung in Folge der Güterabwägung berücksichtigt werden können.	
				B 1.17	Keine Änderung der Planung.	
		1.18	Bei einer geplanten Rückumwandlung der festzulegenden Kompensationsflächen zu Flächen für Landwirtschaft ist neben dem Biotop- und Artenschutz auch die Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass sich Kompensationsflächen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes zu einem natürlichen Bestandteil von Natur- und Landschaft entwickelt und somit eine Beseitigung der Gehölze (Bäume und Sträucher) und der wertvollen Biotopflächen (Grünland, Rueralfächen, Brachen ab Wertstufe III) zu einem Eingriff i.S.d. § 13 ff. BNatSchG führt.	A 1.18	Zur Kenntnis genommen. Vor der geplanten Rückumwandlung hat eine Änderung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes zu erfolgen. Hierbei sind die dann geltenden Vorgaben u.a. zu Natur-/Artenschutz sowie zu Eingriffsbilanzierung einzuhalten.	
				B 1.18	Keine Änderung der Planung.	
		1.19	<u>Abteilung Immissionsschutz:</u> Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Solarparks liegt beim Gewerbeaufsichtsamt, eine frühzeitige Beteiligung wird daher empfohlen.	A 1.19	Das Gewerbeaufsichtsamt wurde beteiligt. Es hat keine Stellungnahme abgegeben.	
				B 1.19	---	
		1.20	Es wird angeregt, folgende Punkte zu berücksichtigen:	A 1.20	Zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen und Vorgaben sind in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			- Die PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge von Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbau- teile zu verwenden bzw. einzusetzen. Hinsichtlich Elektromagnetischer Felder der Anlage sind die Vorgaben der 26. BImSchV einzuhalten. - Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Um die Einhaltung der gemäß TA-Lärm geltenden Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu gewährleisten, sind entsprechende Abstände des Trafos bzw. des Wechselrichters zu berücksichtigen.		Störempfindliche Bereiche liegen nicht in der Nähe der Anlage. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 210 m nordöstlich zum Plangebiet.	
				B 1.20	Keine Änderung der Planung.	
		1.21	<u>Abteilung Denkmalschutz:</u> Gegen den Plan bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken . Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungskreis eines Kulturdenkmals, es sind im Planbereich keine Bodenfunde verzeichnet.	A 1.21	Zur Kenntnis genommen.	
				B 1.21	---	
		1.22	Die Anzeigespflicht von Kulturdenkmalen nach § 14 NDSchG bleibt auch bei einer positiven Stellungnahme unberührt . Bodenfunde, Spuren oder Sachen, die den Anlass zu der Annahme geben, dass	A 1.22	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			es sich dabei um Kulturdenkmale handelt, sind unverzüglich anzuzeigen.			
				B 1.22	---	
		1.23	<u>Abteilung Vorbeugender Brandschutz:</u> Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 zu achten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.	A 1.23	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Ausführungen zur Löschwasserversorgung sind bereits in Kap. 8 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung enthalten.	
				B 1.23	Keine Änderung der Planung.	
		1.24	<u>Hinweis zur Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:</u> Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informationen hinzuweisen. Zusätzlich ist auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen hinzuweisen. Die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen sind dabei nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Ein bloßer Hinweis auf den Umweltbericht ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind und wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013). Es wird darum gebeten bei der öffentlichen Bekanntmachung weiterhin darauf zu achten, dass die umweltbezogenen Informationen schlagwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst werden. Eine fehlerhafte Bekanntmachung führte sonst zur Rechtswidrigkeit des Bauleitplanes führen.	A 1.24	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtet.	
				B 1.24	Keine Änderung der Planung.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		1.25	<u>Allgemeiner Hinweis:</u> Der Landkreis Celle benötigt eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung wird daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensleiste in digitaler Form gebeten.	A 1.25	Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.	
				B 1.25	---	
		1.26	<u>Einbindung PlanDigital:</u> Das Projekt PlanDigital des Landes Niedersachsen hat zum Ziel die Flächennutzungspläne (FNP) landesweit digital im Standard XPlanung bereitzustellen um die Kommunen bei den eingeführten Standards „XPlanung“ zu unterstützen. Damit die bereits erhobenen Daten in diesem Projekt stets aktuell bleiben, ist die FNP-Änderung nach der Genehmigung (bzw. ggf. vorgenommene Berichtigungen) auf der Plattform PlanDigital hochzuladen. Nähere Informationen und technische Hinweise sind zu finden unter: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssystem_raumordnung/plandigital-regional-und-flachennutzungsplane-im-standard-xplanung193190.html hier besonders das dort verfügbare pdf-Dokument „Handreichung für Kommunen zur XPlan-konformen Erfassung und Bereitstellung von Flächennutzungsplänen (FNP) in Niedersachsen“. Ansprechperson für das Projekt Plan Digital ist im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Maike Liekefett; zu erreichen unter plandigital@arl-ig-niedersachsen.de.	A 1.26	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf Flächennutzungspläne und deren Änderungen und ist dort zu beachten.	
				B 1.26	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
6	LGLN, RD Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 30.06.2025	6.1	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten . Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	A 6.1	---	
				B 6.1	---	
		6.2	Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel , z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein . Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden .	A 6.2	Eine Luftbilddauswertung ist erfolgt. Für den Geltungsbereich wird nach durchgeführter Luftbilddauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Es wurde jedoch folgender Hinweis gegeben: „Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.“ Das Ergebnis der Luftbilddauswertung wird in Kap. 10 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise - Kampfmittel“ der Begründung ergänzt.	
				B 6.2	Ergänzung Begründung.	
		6.3	Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung , bei der alliierte Krieglsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma . Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei	A 6.3	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 6.2	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen			
				B 6.3	Ergänzung Begründung.	
		6.4	Hinweis: Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	A 6.4	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 6.2	
				B 6.4	---	
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 25.07.2025	7.1	Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben wird darum gebeten, die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste zu kennzeichnen	A 7.1	Die Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind im Entwurf ersichtlich, indem sie in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung in grüner Schrift dargestellt werden. Die Änderungen der Planzeichnung gehen aus der Begründung hervor.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)												
				B 7.1	---													
		7.2	Es wird darum gebeten, die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig digital zur Verfügung zu stellen. Der Standort des Planungsvorhabens soll möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML übersandt werden.	A 7.2	Die Unterlagen standen dem LBEG zur Beteiligung digital zur Verfügung. Sie werden auch zukünftig digital zur Verfügung gestellt.													
				B 7.2	---													
		7.3	Bei Fragen kann sich an den in der Stellungnahme genannten Kontakt gewendet werden . Es wird gebeten, das Aktenzeichen im Betreff anzugeben.		Zur Kenntnis genommen.													

		7.4	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden folgende Hinweise zum o.g. Vorhaben geben:	A 7.4	s. folgende Pkte.													
				B 7.4	---													
		7.5	Bergbau: Ost Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen . Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt . Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Es wird darum gebeten, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne</td><td>Neptune Energy Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>Stilllegung - vorübergehend</td></tr><tr><td>HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne</td><td>Neptune Energy Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>Stilllegung - vorübergehend</td></tr></table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne	Neptune Energy Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - vorübergehend	HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne	Neptune Energy Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - vorübergehend	A 7.5	Zur Kenntnis genommen. Die genannte Neptune Energy Deutschland GmbH wurde am Verfahren über das BiL-Portal beteiligt und ist von der Anfrage nicht betroffen. Eine zusätzliche direkte Beteiligung/Anfrage ist am 10.09.25 per E-Mail erfolgt. Die Neptune Energy Deutschland GmbH (s. Nr. 26 der Stellungnahmen) hat auf die Vermillion Energy Germany GmbH verwiesen, die ebenfalls beteiligt wurde. Diese hat geäußert, dass die Erdöl-Transportleitung betroffen sei. Entsprechende Vorgaben sind einzuhalten (s. Nr. 43 der Stellungnahmen). Die Leitung wird in die Planzeichnung, die Hinweise auf den Plan übernommen.	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus															
HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne	Neptune Energy Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - vorübergehend															
HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne	Neptune Energy Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - vorübergehend															
				B 7.5	Ergänzung Planzeichnung und Hinweis auf Plan.													

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		7.6	Es wird darum gebeten , sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen .	A 7.6	s. Pkt. A 7.5	
				B 7.6	---	
		7.7	Sofern das Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft , wird auf die Rundverfügung : Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG	A 7.7	Das Planvorhaben betrifft keine Windenergieanlagen.	
				B 7.7	Keine Änderung der Planung.	
		7.8	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von PhotovoltaikFreiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern . Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge gibt das LBEG im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem gibt das LBEG fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren	A 7.8	Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden so weit möglich vermieden und vermindert. Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Der Umweltbericht wird entsprechende Aussagen enthalten .	
				B 7.8	Ergänzung Umweltbericht.	
		7.9	Allgemein wird auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen , in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.	A 7.9	Der LABO-Leitfaden wurde bei der Planung beachtet. Weitere Hinweise und Empfehlungen sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 7.9	Keine Änderung der Planung.	
		7.10	Bodenschutz in der Planung von PV-FFA	A 7.10		

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Das LBEG empfiehlt folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.		Die Gemeinde Hohne verfügt nur über eine geringe Anzahl eigener Liegenschaften. Eine Untersuchung, ob die Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, soll vorgenommen werden. Bei der Errichtung neuer Gebäude werden auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert. Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen. Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich. Die Ausführungen sind bereits in Kap. 4.1.3 „Aus-einandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ der Begründung enthalten.	
				B 7.10	Keine Änderung der Planung.	
		7.11	Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes -Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung ist in Geofakten 40 zu finden.	A 7.11	Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt und entsprechende Aussagen enthalten.	
				B 7.11	Ergänzung Umweltbericht.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		7.12	Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	A 7.12	Um die Versiegelung und Verdichtung gering zu halten, werden Festsetzungen zu Art und Maß Versiegelung getroffen (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ und Nr. 3 „Oberflächenentwässerung“). In dem geplanten Solarpark ist die Versiegelung und Verdichtung daher nur gering. Eine Beurteilung erfolgt im Umweltbericht, der zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt wird. s. auch Pkt. A 7.14	
				B 7.12	Ergänzung Umweltbericht.	
		7.13	Es wird empfohlen den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen . Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.	A 7.13	Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann nach § 9 Abs. 2 BauGB „in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig [...] sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“ Die „besonderen Fälle“ erfordern gem. „NLT-Papier 2023“ eine Problematik, die nicht alltäglich und nicht in beliebiger Lage anzutreffen ist. Da ein Rückbau der FF-PV nach Aufgabe der Nutzung an den meisten Standorten wünschenswert sein wird, kann nicht argumentiert werden, dass es sich um eine spezielle Situation handelt. Insofern sind bedingte und befristete Festsetzungen in einen Bebauungsplan nicht zulässig, um einen Anlagenrückbau zu bewirken. Daher bleibt für den angestrebten Rückbau im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Durchführungsvertrag wird daher zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlage nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückzubauen ist, so dass die	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht. Vor Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufzuheben bzw. zu ändern. Der im Durchführungsvertrag vereinbarte Rückbau ist in der Begründung bereits erwähnt. Er wird zusätzlich in Kap. 2 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB)“ ergänzt.	
				B 7.13	Ergänzung Begründung.	
		7.14	Es wird eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen empfohlen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.	A 7.14	Um möglichst wenig Fläche zu versiegeln, werden in Anlehnung an den Vorhaben- und Erschließungsplan Festsetzungen zu überbaubaren Flächen getroffen (s. Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ der textlichen Festsetzungen). In der TF Nr. 2 ist auch geregelt, dass die Modultische der Photovoltaik-Anlage mit Rammfundamenten (aus Metall) zu verankern sind. In Nr. 3 „Oberflächenentwässerung“ der textlichen Festsetzungen ist bereits Folgendes geregelt: „Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ sind sämtliche Bodenbefestigungen in sicherfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.“ Hierzu zählen auch die Zuwegungen. Das heißt, dass auch Zuwegungen in sicherfähiger Ausführung herzustellen sind. Versiegelte Zuwegungen sind nicht geplant. Damit wird den Empfehlungen nachgekommen.	
		7.15	Bodenschutz beim Bauen	A 7.15	Zur Kenntnis genommen.	

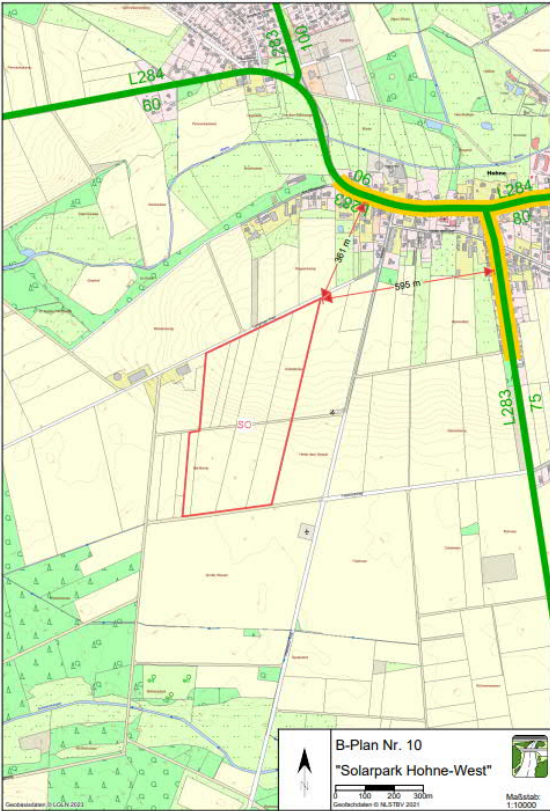
Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gibt das LBEG nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial		Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Eingriffe in das Schutzgut Boden (Versiegelungen) werden kompensiert. Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt und entsprechende Aussagen enthalten.	
				B 7.15	Ergänzung Umweltbericht.	
		7.16	Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von	A 7.16	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.			
				B 7.16	---	
		7.17	Insbesondere bei größeren Vorhaben empfiehlt das LBEG die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	A 7.17	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 7.17	Keine Änderung der Planung.	
		7.18	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am	A 7.18	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Standort auf den NIBIS® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.			
				B 7.18	Keine Änderung der Planung.	
		7.19	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind , wird darum gebeten das Schreiben des LBEG vom 04.03.2024 (Zeichen des LBEG: LID.4-L67214-07-2024-0001) [der Stellungnahme in Form eines Links beigefügt] zu beachten . [Bei dem Schreiben vom 04.03.2024 handelt es sich um Aussagen zu TÖB-Anfragen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren. Es wird darauf verwiesen, dass die begehrten Informationen genauer und rechtssicherer bei den Grundbuchämtern vorliegen und Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen gegeben.]	A 7.19	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Ob Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge vorhanden sind, kann durch Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter geprüft werden. Dies ist für den Bebauungsplan nicht relevant.	
				B 7.19	---	
		7.20	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind , wird davon ausgegangen , dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen , da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst	A 7.20	Die Hinweise werden berücksichtigt, sofern Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich werden.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.			
				B 7.20	Keine Änderung der Planung.	
		7.21	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange hat das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	A 7.21	Zur Kenntnis genommen	
				B 7.21	---	
		7.22	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen	A 7.22	Zur Kenntnis genommen.	
				B 7.22	---	
8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 28.07.2025	8.1	Von der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wurde Kenntnis genommen. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:	A 8.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 8.1	---	
		8.2	1. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn-,	A 8.2	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindung im Zuge unserer Landesstraßen, auch weit außerhalb des Plangebietes, zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen. Es wird darum gebeten sich für weitere Auskünfte an Frau Barbato zu wenden.			
				B 8.2	---	
		8.3	2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen.	A 8.3	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 8.3	---	
		8.4	Die eingereichten Unterlagen wurden digital zu meinen Akten genommen.	A 8.4	---	
				B 8.4	---	
		8.5	Im Falle einer Rechtskrafterlangung wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken gebeten.	A 8.5	Der Bitte wird nachgekommen.	
				B 8.5	---	
		8.6	Anlage:	A 8.6	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
						
				B 8.6	---	
9	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde Schreiben vom 24.07.2025	9.1	Gegen die o.g. Planungen bestehen aufgrund der von der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe	A 9.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutz- bereichen nicht überschreitet.			
				B 9.1	---	
		9.2	Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche zivi- ler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.	A 9.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 9.2	---	
		9.3	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unbe- rührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruk- tur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	A 9.3	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt (s. Nr. 10 der Stellungnahmen).	
				B 9.3	---	
10	Bundesamt für Infrastruk- tur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr Schreiben vom 01.07.2025	10.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht be- einträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Be- lange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung nach § 4.2 BauGB ist sei- tens der Bundeswehr nicht erforderlich.	A 10.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 10.1	---	
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 16.07.2025	11.1	Nach Durchsicht der Unterlagen wird wie folgt Stel- lung genommen:	A 11.1	s. folgende Pkte.	
				B 11.1	---	
		11.2	Im derzeitigen Planungsstadium kann seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine ab- schließende Stellungnahme abgegeben werden.	A 11.2	Zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaftskammer wird weiter am Verfah- ren beteiligt.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					s. auch Pkt. 11.5	
				B 11.2		
		11.3	Unter dem Aspekt, dass hinsichtlich klimaschützender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf besteht, bestehen von Seiten der Landwirtschaftskammer prinzipiell keine Bedenken gegenüber maßvollen Planungen zwecks ökologischer Energieerzeugung.	A 11.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 11.3		
		11.4	In diesem Falle werden jedoch knapp 40 ha ldw. Nutzfläche, welche einen aus agrarstruktureller Sicht guten Zuschnitt haben, in Anspruch genommen.	A 11.4	Der Geltungsbereich umfasst 20,9 ha, nicht 40 ha. s. auch Pkt. 11.5	
				B 11.4	---	
		11.5	Ein Gutachten durch die Landwirtschaftskammer bzgl. der Beeinträchtigung der Agrarstruktur sowie der ldw. Betriebe vor Ort ist in Arbeit; zur weiteren Planung ist es erforderlich, es zu vollenden und die Resultate einfließen zu lassen.	A 11.5	Das landwirtschaftliche Gutachten liegt inzwischen vor (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.01.2026). Eine Zusammenfassung des Gutachtens wird in Kap. 11.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“ ergänzt.	
				B 11.5	Ergänzung Begründung.	
		11.6	Desweiteren gibt es (noch) keine Aussagen zu etwaigen externen Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Anlegen von Lerchenfenstern o.ä.	A 11.6	Externe Kompensationsmaßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt.	
				B 11.6	Ergänzung Planung.	
		11.7	Es wird um Beteiligung in den weiteren Verfahren gebeten.	A 11.7	Der Bitte wird nachgekommen und Landwirtschaftskammer am weiteren Verfahren beteiligt.	
				B 11.7		
12	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg	12.1	Von der o. a. Planung sind derzeit keine Waldbe-lange betroffen.	A 12.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Schreiben vom 23.07.2025		Bedenken oder Anregungen hat das Forstamt Fuhrberg aus Waldsicht nicht mitzuteilen .			
				B 12.1	---	
		12.2	Da der Umweltbericht allerdings noch fehlt , handelt es sich um eine vorläufige Stellungnahme. Es wird deshalb um weitere Beteiligung gebeten.	A 12.2	Das Forstamt Fuhrberg wird am weiteren Verfahren beteiligt.	
				B 12.2	---	
20	Avacon AG Schreiben vom 10.07.2025	20.1	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG .	A 20.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 20.1	---	
		20.2	Die Avacon Netz GmbH bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	A 20.2	Der Bitte wird nachgekommen und die Avacon Netz GmbH am weiteren Verfahren beteiligt.	
				B 20.2	---	
		20.3	Auskünfte über Verteilungsanlagen , die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden . Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.	A 20.3	Es wurden weitere Netzbetreiber am Verfahren beteiligt.	
				B 20.3	---	
		20.4	Zukünftige Beteiligungen TÖB / Anfragen zu Stellungnahmen können gern digital an fremdplanung@avacon.de gesandt werden. Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.	A 20.4	Zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mailadresse wird bereits verwendet.	
				B 20.4	---	
23	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	23.1	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der	A 23.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Schreiben vom 27.06.2025		BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften.			
				B 23.1	---	
		23.2	Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH bedankt sich für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchte mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	A 23.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 23.2	---	
26	Neptune Energy Deutschland GmbH Schreiben vom 16.09.2025	26.1	die Antwort im BIL -Portal ist korrekt. Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist von der Anfrage nicht betroffen.	A 26.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 26.1	---	
		26.2	Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie angegebene und im Plan dargestellte Ölleitung wurde vor Jahren an die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baumschulenallee 16, 30625 Hannover übertragen. Sofern noch nicht erfolgt, empfiehlt die Neptune Energy Deutschland GmbH die Beteiligung dieser Gesellschaft.	A 26.2	Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KH wurde am Verfahren beteiligt. Sie hat geäußert, dass die Erdöl-Transportleitung Nr. 28 von der Baumaßnahme betroffen sei. Entsprechende Vorgaben sind einzuhalten (s. Stellungnahme Nr. 43). Die Leitung wird in die Planzeichnung, die Hinweise auf den Plan übernommen.	
				B 26.2	Ergänzung Planzeichnung und Hinweis auf Plan.	
29	Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Schreiben vom 22.07.2025	29.1	Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB), als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zuständig.	A 29.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 29.1	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		29.2	UBB: Dem ZAC sind im Planungsbereich keine Alt- ablagerungen bekannt. Sollten bei den Grün- dungsarbeiten für die Module oder die dazugehö- rige Infrastruktur (Leitungen, Trafo o.ä.) Abfälle oder sonstige nicht geogene Auffüllungen ange- troffen werden , ist der ZAC zu informieren .	A 29.2	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 29.2	---	
		29.3	UAB: Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebe- nen Abfallvermeidung und zum Schutz von Depo- nievolumen sind während der Erschließung und der Baumaßnahmen anfallende Böden so weit wie möglich am Ort des Anfalls entsprechend der gülti- gen Rechtsvorschriften zu verwerten . Die Entsor- gung von Abfällen , die nicht lokal verwertet werden können, hat ordnungsgemäß und schadlos zu er- folgen . Die entsprechenden Nachweise sind auf Anforderung der Unteren Abfallbehörde zu erbrin- gen. Im Falle einer geplanten Verwendung exter- ner mineralischer Ersatzbaustoffe , die den Rege- lungen der ErsatzbaustoffV und damit verbunde- nen Anzeigepflichten unterliegen , ist die Untere Abfallbehörde rechtzeitig zu informieren. Nach- weise über die schadlose Verwertung des Materi- als sind vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen und auf Anforderung vorzulegen .	A 29.3	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 29.3	---	
		29.4	örE: Seitens des Abfuhrbetriebs bestehen keine Bedenken . Die aktuelle Satzung des ZAC ist zu beachten (abrufbar unter www.zacelle.de). Auf das angehängte Informationsblatt wird hingewiesen .	A 29.4	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 29.4	---	
30	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Te- lekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nut- zungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat	A 30.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Schreiben vom 23.07.2025		die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt , alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben . Zu der o. g. Planung nimmt die Telekom wie folgt Stellung:			
				B 30.1	---	
		30.2	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom nicht betroffen	A 30.2	Zur Kenntnis genommen	
				B 30.2	---	
		30.3	In Bezug auf die Richtfunkstrecken wird darum gebeten sich an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH , Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de zu wenden. Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur , Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	A 30.3	Die Richtfunk-Trassenauskunft der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die Bundesnetzagentur wurden am Verfahren beteiligt. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich sei, erfolge von Seiten der Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung (s. Pkt. 33.1).	
				B 30.3	---	
		30.4	Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre wünschenswert .	A 30.4	Der Bitte wird nachgekommen.	
				B 30.4	---	
31	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Schreiben vom 17.07.2025	31.1	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen von Seiten der Vodafone GmbH derzeit nicht geplant .	A 31.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 31.1	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
32	50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 11.07.2025	32.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilt die 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebebenen Anlagen befinden . Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.	A 32.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.1	---	
		32.2	Das Vorhaben befindet sich im Präferenzraum der geplanten Kabelanlage SuedWestLink (DC42), diese hat auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan jedoch keine Auswirkungen .	A 32.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.2	---	
		32.3	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	A 32.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.3	---	
		32.4	<u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenen bittet die 50Hertz Transmission GmbH bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	A 32.4	Die Unterlagen standen der 50Hertz Transmission GmbH zur Beteiligung digital im PDF-Format zur Verfügung. Sie werden zukünftig zusätzlich in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat zur Verfügung gestellt.	
				B 32.4	---	
33	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,	33.1	Es wird sich für die Anfrage bedankt.	A 33.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Schreiben vom 27.07.2025		Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt von Seiten der Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung . Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk- Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.			
				B 33.1	---	
		33.2	Die Bundesnetzagentur bittet um Beachtung der Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	A 33.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 33.2	---	
		33.3	Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: Die Bundesnetzagentur bittet, zukünftig Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse zu richten: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de	A 33.3	Zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mail-Adresse wird bereits verwendet.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Weitere Information können dem Link entnommen werden unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de .			
				B 33.3	---	
		33.4	Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür kann das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail) geschickt, welches unter folgendem Link zu finden ist: www.bnetza.de/648280 Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu kann sich auch an den Planungsträger wendet werden.	A 33.4		Zur Kenntnis genommen. Das Referat 226 wurde am Verfahren beteiligt und wird auch weiterhin beteiligt.
				B 33.4	---	
37	Abwasserverband Matheide Schreiben vom 28.07.2025	37.1	Der Abwasserverband bezieht sich auf die E-Mails vom 27.06.2025 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nimmt wie folgt Stellung:	A 37.1	s. folgende Pkte.	
				B 37.1	---	
		37.2	Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich ohne Anbindung an die zentrale Abwasserbeseitigung . Der AVM ist im Außenbereich ausschließlich für die Abfuhr von Fäkalschlämmen und Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen zuständig . Gemäß der Begründungen fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Schmutzwasser an .	A 37.2	---	
				B 37.2	---	
		37.3	Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein , wäre das Abwasser über eine abflusslose	A 37.3	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Sammelgrube zu entsorgen . Diese wäre nach den Bestimmungen der DIN 1986-100 von Mai 2008 zu errichten und zu betreiben.			
				B 37.3	Keine Änderung der Planung.	
		37.4	Gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Abwasserverbandes Matheide keine Bedenken .	A 37.4	Zur Kenntnis genommen.	
				B 37.4	---	
43	Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG Schreiben vom 18.09.2025	43.1	Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG hat die Anfrage hausintern geprüft und teilt mit, dass die Erdöl-Transportleitung Nr. 28 von dieser Baumaßnahme betroffen ist.	A 43.1	Die genannte Erdöl-Transportleitung mit Schutzsteifen wird in die Planzeichnung und die „Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise – Erdölleitung“ übernommen.	
				B 43.1	Ergänzung Planzeichnung sowie „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ auf Plan.	
		43.2	Es wird daher darum gebeten, das beigefügte Dokument „Schutzmaßnahmen an Erdkabeln und erdverlegten Leitungen“ an die verantwortlichen Personen weiterzuleiten .	A 43.2	Die Schutzmaßnahmen sind bei nachfolgenden Arbeiten zu beachten. Das Dokument ist an den Vorhabenträger übermittelt worden.	
				B 43.2	Keine Änderung der Planung.	
		43.3	Dieses Dokument ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten unterschrieben und persönlich – im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung – an Herrn Meyer (in cc.) zurückzugeben .	A 43.3	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Arbeiten zu beachten.	
						

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 43.3	Keine Änderung der Planung.	
		43.4	Bei Zuwiderhandlungen wird die Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG die zuständige Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie umgehend informieren.	A 43.4	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Arbeiten zu berücksichtigen.	
				B 43.4	---	

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **19** Celle-Uelzen Netz GmbH
- **27** Nowega GmbH
- **28** Harbour Energy für Wintershall Dea GmbH
- **34** enercity Netzgesellschaft mbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Landkreis Gifhorn
- **03** Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- **04** Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- **05** LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg
- **13** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
- **14** Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- **15** Handwerkskammer
- **16** Finanzamt Celle
- **17** Polizeikommissariat Lachendorf
- **18** SInON GmbH
- **21** Avacon AG
- **22** TenneT TSO
- **24** Gasunie Deutschland Services GmbH
- **25** PLEdoc
- **34** enercity Netzgesellschaft mbH
- **35** Unterhaltungsverband Mittelaller
- **36** Unterhaltungsverband Lachte
- **38** Samtgemeinde Wesendorf
- **39** Samtgemeinde Flotwedel
- **40** Samtgemeinde Meinersen
- **41** Gemeinde Ahnsbeck (über SG Lachendorf)
- **42** Gemeinde Eldingen (über SG Lachendorf)